



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2015/731-002 Status: öffentlich Datum: 30.06.2016 Ansprechpartner/in: Holm, Sigrid Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens KOSOZ als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der zum 01.06.2016 geänderten Rechtsträgerschaft der KOSOZ wurde der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der KOSOZ AöR und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde verwaltungsseitig abgestimmt.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 30.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsrat stimmt den öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Finanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie zur Finanzierung der VAK-Umlage während der Abordnung von Beamtinnen und Beamten zwischen den Kreisen Nordfriesland, Plön, Rendsburg-Eckernförde und Stormarn einerseits und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR zu.“

Die Unterzeichnung des beigefügten Vertrages ist nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss vorgesehen.

Anlage/n: öffentlich-rechtlicher Vertrag Kreis/KOSOZ AöR

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Finanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen
sowie zur Finanzierung der VAK-Umlage
während der Abordnung von Beamtinnen und Beamten

zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, im Folgenden „Kreis“,
und
der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, im Folgenden „AöR“

§ 1

**Anteilige Finanzierung der VAK-Umlage,
Finanzierung von Pensionsrückstellungen**

- (1) Für die Beamtinnen und Beamten des Kreises, die in der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde und seit dem 1. Juni 2016 im Wege der Abordnung bei der AöR tätig sind (im Folgenden „die Beamtinnen und die Beamten“) ist der Kreis haushaltsrechtlich verpflichtet, für die aus der Versorgung der Beamtinnen und Beamten herrührenden künftigen Lasten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden. Ferner ist der Kreis mit der Pflicht zur Zahlung der VAK-Umlage bemessen nach der Zahl seiner aktiven Beamtinnen und Beamten belastet, so dass der Dienst der oben genannten Beamtinnen und Beamten die Umlagebelastung des Kreises erhöht.

- (2) Die AöR verpflichtet sich gegenüber dem Kreis, ab dem 1. Juni 2016 im Rahmen der Erstattung der Personalkosten für die Abordnung auch die anteilige VAK-Umlage, nämlich soweit die vom Kreis an die VAK zu zahlende Umlage nach Maßgabe von § 33 der VAK-Satzung auf dem Dienst der abgeordneten Beamtinnen und Beamten beruht, zu erstatten. Ferner verpflichtet sich die AöR gegenüber dem Kreis, ab dem 1. Juni 2016 den Aufwand für die laufenden Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die abgeordneten Beamtinnen und Beamten zu erstatten.

- (3) Dabei ist der Aufwand für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ab dem 1. Juni 2016 für jedes Haushaltsjahr so zu berechnen, als hätte der Kreis in der Vergangenheit bereits Rückstellungen in der nach den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften hinreichenden Höhe gebildet. Die Erstattung durch die AöR deckt also nicht ggf. nachzuholenden Aufwand für die erstmalige Bilanzierung der Rückstellungen. Auch für das Haushaltsjahr 2016 ist der Aufwand bezogen auf das gesamte Haushaltsjahr zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten für die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen § 24 Nr. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik).
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der anteiligen VAK-Umlage wird monatlich jeweils zum Monatsschluss fällig.
- (5) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wird erst fällig, wenn und soweit der Kreis die Rückstellungsbeträge für die Versorgung von Beamtinnen und Beamten benötigt, etwa weil die betreffende Beamtin oder der betreffende Beamte vorzeitig in den Ruhestand tritt und die VAK für die Versorgung der Beamtin oder des Beamten nur anteilig aufkommt oder weil die VAK ihren Pflichten zur Zahlung von Versorgungsleistungen nicht nachkommt. Benötigt der Kreis für diese Zwecke nur einen Teil der insgesamt gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen, so wird auch der Erstattungsanspruch gegen die AöR nur anteilig fällig; fällig wird dann also der Anteil an den insgesamt von der AöR an den Kreis für diese Beamtin oder diesen Beamten zu erstattenden Rückstellungszuführungen, der dem Anteil des benötigten Rückstellungsbetrages an den insgesamt für diese Beamtin oder diesen Beamten gebildeten Pensions- und Beihilferückstellungen entspricht.
- (6) Der Anspruch auf Erstattung des Aufwands für die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen ist zu verzinsen. Für den Zinssatz und die Verzinsung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Abzinsung der Rückstellungen in § 24 Nr. 1 und 2 GemHVO-Doppik entsprechend; der von der AöR an den Kreis zu zahlende Rückstellungszuführungsbetrag ist also mit dem in § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Fassung geregelten Zinssatz vom Jahresabschlussstichtag der betreffenden Haushaltsjahre bis zur Zahlung zu verzinsen.

§ 2

Erstattung von Auflösungserträgen nach Eintritt in den Ruhestand

- (1) Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der AöR, nach Eintritt der betreffenden Beamtin bzw. des betreffenden Beamten in den Ruhestand die dann laufend entstehenden Erträge aus der laufenden Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen des Kreises jeweils anteilig an die AöR zu erstatten.
- (2) Zu erstatten ist derjenige Anteil an den laufenden Auflösungserträgen, der dem Anteil der während der Abordnung von der AöR finanzierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie den zu Zeiten Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde von allen schleswig-holsteinischen Kreisen gemeinsam finanzierten Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen an dem gesamten Pensions- und Beihilferückstellungsbetrag für diese Beamtin oder diesen Beamten entspricht.
- (3) Soweit die Pensions- und Beihilferückstellungen nicht ertragswirksam aufgelöst werden, etwa weil der Kreis wegen Leistungseinschränkungen nach dem Satzungsrecht der VAK einen Teil des Ruhegehaltes selbst tragen muss oder weil der Kreis wegen des Ausfalls der VAK das ganze Ruhegehalt selbst tragen muss, reduziert sich auch der zu erstattende Anteil entsprechend bzw. entfällt ganz.
- (4) Die Pflicht nach Abs. 1 zur anteiligen Zahlung von Auflösungserträgen an die AöR gilt entsprechend, wenn die Beamtin oder der Beamte vom Kreis zu einem dritten Dienstherrn versetzt wird, soweit es in Folge dieser Versetzung zur ertragswirksamen Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen beim Kreis kommt. Insbesondere soweit die Pensions- und Beihilferückstellungen deshalb erfolgsneutral aufgelöst werden, weil der Kreis an den dritten Dienstherrn Zahlungen nach dem Versorgungslastenteilungsrecht leisten muss, liegt keine ertragswirksame Auflösung vor.
- (5) Die an die Auflösung von Rückstellungen anknüpfenden Ansprüche nach Abs. 1 bis 3 werden jeweils fällig, wenn der Kreis die Auflösung der Rückstellungen innerhalb seiner Finanzbuchhaltung zu erfassen hat.
- (6) Soweit der Anspruch des Kreises gegen die AöR auf Erstattung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen nach § 1 dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt der ertragswirksamen Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen noch

nicht fällig geworden ist, werden die wechselseitigen Ansprüche miteinander verrechnet.

§ 3

Nachträgliche Erstattung von Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen

- (1) Tritt eine zur AöR abgeordnete Beamtin oder ein zur AöR abgeordneter Beamter während der noch laufenden Abordnung oder nach der Abordnung in den Ruhestand ein und sind während der Zeit der Beschäftigung dieser Beamtin oder dieses Beamten bei der Stabsstelle KOSOZ keine Aufwendungen des Kreises für Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen des Kreises von den schleswig-holsteinischen Kreisen gemeinsam getragen worden, dann ist die AöR zur Zahlung derjenigen Rückstellungszuführungsbeträge an den Kreis verpflichtet, die sich während der Tätigkeit dieser Beamtin oder dieses Beamten bei entsprechender Anwendung von § 1 ergeben hätten.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur, wenn und soweit der Kreis die Ruhegehaltslasten für die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten selbst tragen muss, also insbesondere beim Vorliegen von Leistungseinschränkungen nach dem Satzungsrecht der VAK oder bei Ausfall der VAK. Kommt also die VAK für das gesamte Ruhegehalt der betreffenden Beamtin bzw. des betreffenden Beamten auf, dann besteht kein Anspruch des Kreises gegen die AöR. Kommt die VAK hingegen nur für einen Teil des Ruhegehaltes auf, dann hat die AöR gleichwohl den vollen Betrag nach Abs. 1 zu zahlen, höchstens aber den für die Finanzierung der Versorgung durch den Kreis tatsächlich erforderlichen Betrag.

§ 4

Vertragsausfertigungen, Vertragsänderungen, Nebenabreden, salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst weitgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag lückenhaft ist.

Rendsburg den 28.06.2016

Kreis Rendsburg-Eckernförde

AöR

Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Landrat



Erps, Vorstand